



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	152-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.348
Eingereicht am:	11.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Grosjean (Bern, GLP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Marti (Bern, SP) Dubler (Bern, GRÜNE) Esseiva (Bern, FDP) Rappa (Burgdorf, Die Mitte) Müller (Adelboden, EVP) Kullmann (Hünibach, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	1245/2025 vom 19. November 2025
Direktion:	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Ablehnung

Zuständigkeit: gastgewerbliche Verfahren analog zu Baubewilligungsverfahren regeln

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die notwendigen gesetzlichen Änderungen vorzulegen, damit die Zuständigkeiten für das gastgewerbliche Bewilligungsverfahren im Wesentlichen gleich wie die Zuständigkeiten für das Baubewilligungsverfahren geregelt sind: Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz sollen auf Gesuch hin die volle Bewilligungskompetenz für den Gastgewerbebereich übernehmen können. Jedoch soll keine Gemeinde vom Kanton dazu verpflichtet werden können.

Begründung:

Die heutige gesetzliche Ordnung überträgt die Zuständigkeit für gastgewerbliche Bewilligungen ausschliesslich den Regierungsstatthalterämtern (vgl. Art. 31 Abs. 1 GGG, BSG 935.11). Im Unterschied dazu ermöglicht das Baugesetz (vgl. Art. 33 Abs. 3 BauG, BSG 721.0) eine differenzierte Handhabung: Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz und professioneller Bauverwaltung können auf Gesuch hin die volle Baubewilligungskompetenz übernehmen. Die Regelung im Baurecht hat sich bewährt und schafft einen guten Ausgleich zwischen Gemeindeautonomie und einheitlicher Rechtsanwendung. Gerade grössere Gemeinden verfügen bereits heute über die nötige Fachkompetenz und die politischen Strukturen, um diese Aufgaben im Gastgewerbebereich wahrzunehmen. Selbstverständlich ist damit nicht gemeint, dass die Bau-

behörden neu für die gastgewerblichen Bewilligungen zuständig sein sollen, sondern beispielsweise die kommunale Gewerbebehörde. Kleinere Gemeinden belassen diese bei den Statthalterämtern. Dadurch kann sichergestellt werden, dass jeweils die Behörde für die gastgewerblichen Bewilligungen zuständig ist, die einerseits die lokalen Gegebenheiten am besten kennt und andererseits politisch am besten legitimiert ist. Keine Gemeinde soll jedoch vom Kanton dazu verpflichtet werden können, diese Kompetenz zu übernehmen, wenn sie das nicht möchte. Ein positiver Nebeneffekt wäre zudem die Entlastung der Statthalterämter mit der grössten Arbeitsbelastung, ohne jedoch die kleineren Statthalterämter zu betreffen.

Der Regierungsrat hat sich in seinen Antworten auf frühere Motionen mit ähnlicher Zielsetzung (vgl. 2012.RRGR.721, 2013.RRGR.105, 2019.RRGR.102) jeweils gegen eine Änderung der Zuständigkeitsordnung im Gastgewerbebereich ausgesprochen. Den damaligen Argumenten ist Folgendes entgegenzuhalten:

- Der Regierungsrat betont, dass die heutige Regelung eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstelle. Dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass auch bei Baubewilligungen – die ähnlich komplexe, interdisziplinäre Verfahren darstellen – eine differenzierte Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Gemeinden möglich und praxiserprobt ist. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das im Bereich des Gastgewerbes ausgeschlossen sein sollte.
- Gastgewerbliche Bewilligungen haben wie die Baubewilligungen auch eine politische Dimension: Sie betreffen Standortpolitik, Ortsentwicklung, Lärmschutz, Sicherheit und die Gestaltung des öffentlichen Raums. Es ist eine Frage der demokratischen Legitimation, ob die Verantwortung für solche Fragen bei einer kantonalen oder bei einer kommunalen Behörde liegen soll.
- Die elektronische Abwicklung von Bewilligungsverfahren eröffnet neue Möglichkeiten zur Standardisierung bei gleichzeitiger Dezentralisierung. Der Regierungsrat selbst betont die Bedeutung digitaler Verfahren. Damit kann einer Praxiszersplitterung entgegengewirkt werden, auch wenn neben den zehn Statthalterämtern neu auch einige grössere Gemeinden für gastgewerbliche Bewilligungsverfahren zuständig sind. Damit entfällt ein zentrales Argument für die bisherige ausschliessliche Zuständigkeit bei den zehn Statthalterämtern.

Antwort des Regierungsrates

Wie die Motionärinnen und Motionäre zutreffend festhalten, hat sich der Regierungsrat zum Thema der Kompetenzverteilung in gastgewerblichen Verfahren bereits mehrfach geäussert.¹ Dabei hat er darauf hingewiesen, dass sich die geltende Kompetenzregelung für die Erteilung von gastgewerblichen Bewilligungen bisher bewährt hat. Die nachfolgenden Überlegungen veranlassen ihn, an dieser Position festzuhalten.

Die Motionärinnen und Motionäre ziehen in ihrem Vorstoss einen Vergleich zwischen gastgewerblichen Verfahren und Baubewilligungsverfahren. Aus verschiedenen Gründen sind diese Verfahren jedoch nicht miteinander vergleichbar:

- Im Gegensatz zum Baubewilligungsverfahren, in dem die Baubewilligungsbehörde hauptsächlich die Einhaltung der kommunalrechtlichen Grundlagen überprüfen muss, gelangt im gastgewerblichen Bewilligungsverfahren kein kommunales Recht zur Anwendung. Um dabei eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, erscheint es durchaus sinnvoll, die Kompetenzen nicht auf kommunaler, sondern auf kantonaler Stufe anzusiedeln. Die Kompetenzaufteilung analog dem Baubewilligungsverfahren wäre deshalb nicht zielführend.

¹ Insbesondere 2019.RRGR.102, d. h. [Motion 084-2019 \(Stampfli, SP\): Mehr Gemeindeautonomie bei gastgewerblichen Verfahren](#)

- Die Baubewilligungskompetenz für gastgewerbliche Bauten obliegt gemäss dem Baubewilligungsdekret immer dem Regierungsstatthalteramt. Eine mögliche Änderung der gastgewerblichen Zuständigkeit würde deshalb dazu führen, dass unterschiedliche Behörden für die beiden Bewilligungstypen zuständig wären. Dadurch entstünde das Risiko, dass das im Baubewilligungsverfahren angeeignete Wissen nicht vollumfänglich an die allfällig zuständige kommunale Bewilligungsbehörde weiterfliessen würde.

Nach Auffassung der Motionärinnen und Motionäre können Gemeinden mit entsprechender Fachkompetenz und professioneller Bauverwaltung auf Gesuch hin die volle Baubewilligungskompetenz übernehmen. Der Regierungsrat stellt diese Kompetenz der Gemeinden nicht in Frage, weist jedoch darauf hin, dass eine Änderung der Zuständigkeiten mit erheblichen Herausforderungen verbunden wäre:

- Eine Änderung und Ausweitung der Zuständigkeiten würde dazu führen, dass weitaus mehr Behörden als die zehn Regierungsstatthalterämter das Gastgewerbegesetz (GGG, BSG 935.11) auslegen würden. Bereits jetzt bemühen sich die Regierungsstatthalterämter intensiv um eine Praxisvereinheitlichung, deren Umsetzung bei noch mehr involvierten Stellen entsprechend schwieriger wäre.
- Im dynamischen und anspruchsvollen Bereich des Gastgewerbes treten laufend neue rechtliche Fragestellungen auf. Diese werden in einem bewährten und effizienten Fachgremium, bestehend aus Vertretern der Regierungsstatthalterämter, regelmässig besprochen. Bei Bedarf zieht das Fachgremium allenfalls weitere involvierte kantonale Fachstellen bei. Diese profitieren von der klaren Zuständigkeit einer einzigen Ansprechstelle, während bei einer neuen Regelung eine aufwendige Koordination mit Zuständigkeiten auf unterschiedlicher Ebene erforderlich wäre.

Die Motionärinnen und Motionäre weisen darauf hin, dass gastgewerbliche Bewilligungen mit einer politischen Dimension verbunden sind und deshalb von besonderem Interesse für die Gemeinden sein können. Nach geltendem Recht sind die Gesuche bei der Standortgemeinde einzureichen, welche diese zusammen mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Regierungsstatthalteramt weiterleitet (Art. 31 Abs. 2 GGG). Die Gemeinden sind damit bereits jetzt eng in die Bewilligungsverfahren involviert. Sie haben die Möglichkeit, Anträge zu stellen und Auflagen zu beantragen. Dadurch werden auch die erforderlichen Kenntnisse über die konkreten örtlichen Verhältnisse direkt eingebracht und durch die Regierungsstatthalterämter hinreichend berücksichtigt.

Die Motionärinnen und Motionäre sehen in der elektronischen Abwicklung von Bewilligungsverfahren eine neue Möglichkeit zur Standardisierung bei gleichzeitiger Dezentralisierung. Das wird vom Regierungsrat anerkannt. Gerade deshalb wurde das Bewilligungsverfahren für gastgewerbliche Einzelbewilligungen im Jahr 2024 auf ein eigens für die Regierungsstatthalterämter zugeschnittenes Programm digitalisiert. Bei dieser Implementierung ist es technisch allerdings nicht möglich, die Entscheidungskompetenz auf die Gemeinden zu übertragen. Zudem beabsichtigen die Regierungsstatthalterämter auch ein Projekt für die Digitalisierung der gastgewerblichen Betriebsbewilligungen zu starten. Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung dieser Digitalisierungsprozesse miteinbezogen. Eine Verlagerung der Zuständigkeit auf die Gemeinden würde hingegen die Komplexität erhöhen und zusätzlichen Koordinationsaufwand verursachen. Die einheitliche digitale Abwicklung durch die Regierungsstatthalterämter hingegen gewährleistet klare Zuständigkeiten und eine effiziente Bearbeitung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Änderung der Kompetenzen beim gastgewerblichen Bewilligungsverfahren die bisher bewährte Regelung unnötig verkomplizieren und den Bemühungen um eine Praxisvereinheitlichung zuwiderlaufen würde. Zudem führt die Änderung zu keinem Mehrwert für die betroffenen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller.

Aus den erwähnten Gründen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat